

auch die Strafjustiz zu einem immer praktikableren Instrument ihrer antidemokratischen Politik ausbauen. Das beweisen z. B. ihr Festhalten an den antidemokratischen Strafbestimmungen des kalten Krieges aus dem Jahre 1951 und die Gesetzesvorlage der Bonner Regierungsparteien vom 9. Februar 1965 zur Einführung des Opportunitätsprinzips für weite Gebiete des politischen Strafrechts, um dieses in bezug auf die DDR und die wachsende Kritik in Westdeutschland flexibler zu gestalten“.

Was ist nun der Grund dafür, daß sich das StPÄG von 1964 in der genannten Weise vom Bonner Regierungsentwurf des Jahres 1960 unterscheidet?

In die Zeit vor der 2. Lesung des Gesetzentwurfs im Bundestag am 27. März 1963 fiel ein Ereignis, das vielen westdeutschen Bürgern gewissermaßen über Nacht die Gefahren für Demokratie und Freiheit bewußt machte, die von der Bonner Politik ausgehen: die sog. „Spiegel“-Affäre.

Als im November 1962 in einer Nacht- und Nebelaktion die Räume des Hamburger Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“ durchwühlt und Herausgeber und Mitarbeiter verhaftet wurden, kam es überall in der Bundesrepublik zu lebhaften Demonstrationen und Kundgebungen gegen diesen Willkürakt. Im Zusammenhang mit einem Protest gegen die in der „Spiegel“-Affäre offenbar gewordene Absicht der Bonner Regierung, jede Kritik an ihrer Atomrüstungs- und Revanchepolitik notfalls gewaltsam zu unterdrücken, wurde immer häufiger die Forderung nach stärkeren gesetzlichen Garantien zur Durchsetzung der grundgesetzlichen Rechte und Freiheiten der Bürger erhoben. Dabei gerieten — nicht zuletzt deshalb, weil die Bonner Regierung im „Spiegel“-Fall auf die Methode zurückgriff, unbequeme Opponenten mit Hilfe eines Strafverfahrens wegen „Landesverrats“ mundtot zu machen — die Bestimmungen der Strafprozeßordnung in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Was noch Wochen vorher nur relativ wenigen Menschen bewußt war, das wurde jetzt zum Gemeingut größerer Bevölkerungskreise: Die Praxis der bundesdeutschen Strafjustiz gefährdet, ja sie mißachtet die demokratischen Rechte und Freiheiten der Bürger.

Der Bundestag konnte an dem allgemeinen Unbehagen und der vielfältigen Kritik in der westdeutschen Öffentlichkeit sowie in juristischen Fachkreisen nicht Vorbeigehen; er war gezwungen, den Forderungen aus der Bevölkerung Rechnung zu tragen. „Der Spiegel“ vom 18. März 1964 hatte die vielfach vertretene Auffassung über die Strafjustiz in Westdeutschland in der Feststellung zusammengefaßt, daß das Gebiet „der Strafverfolgung die letzte Domäne“ aus „der Zeit des mittelalterlichen Inquisitionsprozesses“ ist. Die „Frankfurter Rundschau“ vom 28. März 1963 stellte fest, daß das westdeutsche Strafprozeßrecht „dem Obrigkeitsdenken des vergangenen Jahrhunderts“ entspricht.

„Der Spiegel“ wies nach: „Rund 15 000 verlieren die Freiheit für Tage, Wochen oder Monate, ohne daß ein nachträgliches Urteil den Verlust sanktioniert.“ Etwa 1000 Jahre Untersuchungshaft werden in der Bundesrepublik jährlich ungerechtfertigt abgesessen<sup>7</sup>. Der Münchner Publizist und Rechtsanwalt Müller-Meinigen jr., Vorsitzender des Bayerischen Journalistenverbandes, stellte im vergangenen Jahr fest, daß sich im öffentlichen Bewußtsein die Erkenntnis durchsetzt, daß „allzu leicht, allzu schnell und allzu lang verhaftet wird“<sup>8</sup>.

Aber auch die seit der „Spiegel“-Affäre stetig wach-

<sup>7</sup> Bundestagsdrucksache IV/3048. Vgl. dazu „Staatschutzbestimmungen und Legalitätsprinzip“, NJ 1964 S. 435 ff.

<sup>8</sup> Der Spiegel vom 18. März 1964.

8 Süddeutsche Zeitung vom 28. 29., 30. März 1964.

sende Kritik an der antidemokratischen Praxis der politischen Strafjustiz hat einen gewissen Einfluß auf die inhaltliche Gestaltung des StPÄG gehabt. Eine solche Kritik wurde z. B. in der „Panorama“-Sendung des westdeutschen Fernsehens vom 9. November 1964 geäußert: „Zusammen mit dem KPD-Verbotsurteil des Bundesverfassungsgerichts von 1956 und zuweilen rigorosen Methoden der politischen Kriminalpolizei hat sich eine Praxis politischer Verfolgung ergeben, die die im Grundgesetz garantierten Rechte der Bürger zu gefährden droht, aller Bürger, auch der Rechtsanwälte ...“

Unter dem Druck der öffentlichen Meinung sahen sich Bundestagsabgeordnete aller Fraktionen veranlaßt, die Vorschläge des Regierungsentwurfs vor allen Dingen daraufhin kritisch zu überprüfen, inwieweit sie den Forderungen nach einer Verstärkung der Rechte des Beschuldigten und des Verteidigers gerecht werden. Die 2. Lesung des Entwurfs im Bundestag am 27. März 1963 stand weitgehend unter diesem Zeichen. Der FDP-Abgeordnete Achenbach eröffnete die Aussprache mit den Worten: „Die Änderungsanträge, die hier zu begründen ich die Ehre habe, haben als Ausgangspunkt die These, daß in (West-)Deutschland zu schnell, zu viel und zu lange verhaftet wird“<sup>9</sup>. Für die SPD-Fraktion versicherte der Abgeordnete Müller-Emmert, daß sie diese Auffassung teile<sup>10</sup>, und selbst der CDU-Abgeordnete Güde behauptete, er habe zu der Zeit, als er noch Generalbundesanwalt war, „oft unter dem Eindruck gelitten, daß die Untersuchungshaft zu lange dauert“<sup>11</sup>.

Es mag dahingestellt bleiben, inwieweit die Reden der einzelnen Abgeordneten tatsächlich von ehrlicher Sorge um die demokratischen Rechte und Freiheiten motiviert waren. Sicherlich beabsichtigten einige, durch derartige Beteuerungen bzw. durch Vorschläge für unwesentliche Änderungen die öffentliche Kritik aufzufangen und die wesentlichen Anliegen der Bundesregierung doch noch in vollem Umfang zu verwirklichen. Güde wurde in dieser Hinsicht sehr deutlich, als er den Abgeordneten zurief: „Befreien Sie diese Novelle von dem Verdacht, sie sei gegen schwere Mißstände, gegen ein Versagen der Justizbehörden gerichtet! Sie versucht. ... ein bestmögliches Kompromiß zu machen.“<sup>12</sup>

Bei verschiedenen Abgeordneten mag auch der Wunsch ausschlaggebend gewesen sein, die herrschenden Kreise des Bonner Staates noch besser zu schützen, wenn sie selbst einmal wegen krimineller Handlungen zur Verantwortung gezogen werden. Die FDP-Abgeordnete Diemer-Nicolaus stellte jedenfalls die „Verhaftung namhafter Industrieller“ als Beispiel für die Notwendigkeit einer Einschränkung der gesetzlichen Haftgründe heraus<sup>13</sup>. Sie mag dabei an den Warenhauskonzern-Besitzer Müller-Wipperfurth und den Henschel-Generaldirektor Goergen gedacht haben, die wegen Steuerhinterziehung bzw. Veruntreuung von Millionenbeträgen in Untersuchungshaft genommen, allerdings im Gegensatz zu den vielen „kleinen“ Kriminellen schon nach kurzer Zeit gegen Kautions entlassen wurden.

### Der wesentliche Inhalt der Strafprozeßnovelle

Im folgenden soll kurz untersucht werden, welche Bestimmungen des StPÄG vom Gesetzestext her in bezug

<sup>9</sup> Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode. Amtliches Protokoll der 69. Sitzung am 27. März 1963, S. 3102 (C).

<sup>10</sup> Ebenda. S. 3105 (B).

<sup>11</sup> Ebenda. S. 3106 (C).

<sup>12</sup> Ebenda. S. 3106 (D).

<sup>13</sup> Diemer-Nicolaus. „Mehr Rechte für den Beschuldigten“, freie demokratische Korrespondenz (Bonn), vom 25. Juni 1964, S. 2.